

Satzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Vulkaneifel

Gültige Fassung, beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung vom 09.11.2015, überarbeitet am 24.06.2021 in Darscheid, korrigiert in §10 (2) nach Vorstandsgespräch (Henn, Koch, Cramme-Hill [LaVo]) am 15.11.2022 aufgrund einer Einwendung. Änderung §10 (2) durch Kreismitgliederversammlung am 05.11.2024

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

Der Name lautet: "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN", Kreisverband Vulkaneifel.

Kurzbezeichnung: GRÜNE KV Vulkaneifel

Dieser Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes der Partei Bündnis 90 /DIE GRÜNEN. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Vulkaneifel.

Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnort einer der beiden Geschäftsführer*innen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Der Kreisverband orientiert sich an den grünen Grundsätzen ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Das Grundsatzprogramm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung ist dabei die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

(2) Programme werden auf dieser Grundlage erstellt und mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Dabei arbeitet der Kreisverband mit interessierten Bürger*innen, Organisationen und Initiativen zusammen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von Bündnis 90/Die Grünen und Programme anerkennt, keiner anderen Partei oder konkurrierenden Wählergemeinschaft angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung schriftlich Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

(3) Auf Antrag ist eine Mitgliedschaft auf Probe möglich. Eine Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Organ in Textform zu erklären und ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens darf von einer Kreis- bzw. Ortsmitgliederversammlung nur nach ordentlicher Einladung und Anhörung der Betroffenen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die

Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht.

(4) Mitglied kann nur sein, wer den Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt die nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes können Beitragszahlungen durch den Kreisvorstand aus sozialen Gründen ausgesetzt werden.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Kreisverbandes.

(1) Die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes werden in Protokollen festgehalten. Die Mitglieder des Kreisverbandes können diese einsehen.

(2) Für die Protokollierung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist sollte viermal, aber nicht weniger als zweimal pro Jahr vom Vorstand des Kreisverbandes einberufen werden, davon eine als Jahreshauptversammlung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail in Textform unter Angabe von Datum und Uhrzeit, Ort und der vorläufigen Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin. Wenn keine Mailadresse bekannt ist oder sofern ein Mitglied dies wünscht, erfolgt die Ladung schriftlich per Post. Es gilt das Datum des Poststempels für die Rechtzeitigkeit der Einladung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung und wenn mehr als fünf Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines erschienenen Mitgliedes durch den Vorstand festgestellt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn fünf Prozent der Mitglieder, mindestens aber fünf Personen dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(5) Eine Außerordentliche Kreismitgliederversammlung kann mit einer auf vier Werktagen verkürzten Frist einberufen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, programmatische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- c. Wahl und Entlastung des KV-Vorstands,
- d. Wahl der Kassenprüfer*innen,
- e. Wahl der Delegierten und Stellvertreter*innen zu den Landes- und Bundesorganen
- f. Aufstellen der Kandidat*innen zu öffentlichen Wahlen,
- g. Satzungsänderungen
- h. die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Anträge können von jedem Mitglied und dem KV-Vorstand gestellt werden.

(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.

Beschlüsse zu den Punkten in §8 g. und h. bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an den Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

(3) die Mitgliederversammlung leitet der KV-Vorstand; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein anderes Tagungspräsidium bestimmen.

(4) Sie ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 10 Vorstand des Kreisverbandes

(1) Der KV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, und einem/einer Schatzmeister*in.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Beide Sprecher*innen teilen sich die Aufgabe der Geschäftsführung. Es können bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer*innen dazu gewählt werden. Der Vorstand ist paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann dem KV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit 2/3 Mehrheit das Misstrauen aussprechen;

Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstands sind bei der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen vorzunehmen.

(5) Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der regulären Amtszeit des gesamten KV-Vorstands.

(6) Tritt der gesamte KV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer KV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen KV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so übernimmt der Landesvorstand das weitere Verfahren.

(7) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen finden mitgliederöffentlich statt.

Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nicht mitgliederöffentlich behandelt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.

(2) Der KV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des KV-Vorstands geregelt.

§ 12 Ortsverbände

Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern. Die Ortsverbände geben sich eigene Satzungen. Dabei ist die Kreissatzung und die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes zu beachten. Ortsverbände sollten mindestens 7 Mitglieder umfassen.

§ 13 Finanzen und Kassenprüfung

(1) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und dieser berichten.

(2) Es gilt die "Finanzordnung für Kreis- und Ortsverbände" sowie die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes und die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.

§ 14 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der KV-Vorstandsmitglieder, der Delegierten sowie die Aufstellung der Kandidat*innen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen sind offen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum KV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist eine verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Erhält im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet
 - im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 17 Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN einschließlich des Frauenstatuts in der jeweils gültigen Fassung. (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.
- (3) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2015 beschlossen. Sie löst alle bisherigen Satzungen ab und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.